

TE Vwgh Beschluss 2023/7/17 Ra 2023/02/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §56

B-VG Art133 Abs4

FSG 1997 §29 Abs3

FSG 1997 §37 Abs1

VStG §2 Abs2

VStG §27 Abs1

VStG §44a Z1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §13 Abs2

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §38

1. AVG § 56 heute

2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 2 heute
2. VStG § 2 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 2 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008
1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision des S in B, vertreten durch die Dr. Paul Kreuzberger, Mag. Markus Stranimaier & Mag. Manuel Vogler Rechtsanwälte und Strafverteidiger OG in 5500 Bischofshofen, Mohshammerplatz 14, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 8. Februar 2023, 405-4/4734/1/4-2023, betreffend Übertretung des FSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Dem Revisionswerber wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 31. August 2021 die Lenkberechtigung für bestimmte Klassen bis zur Befolgung der Anordnung den zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befund - nämlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme - zu erbringen, entzogen, wobei die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen und ausgesprochen wurde, dass der Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern sei. Der damit ausgesprochenen Verpflichtung kam der Revisionswerber nicht nach. Dem Revisionswerber wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 31. August 2021 die Lenkberechtigung für bestimmte Klassen bis zur Befolgung der Anordnung den zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß Paragraph 8, FSG erforderlichen Befund - nämlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme - zu erbringen, entzogen, wobei die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen und ausgesprochen wurde, dass der Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern sei. Der damit ausgesprochenen Verpflichtung kam der Revisionswerber nicht nach.

2

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 22. März 2022 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe seinen Führerschein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides vom 31. August 2021 nicht unverzüglich bei der Behörde abgeliefert. Er habe dadurch gegen § 29 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von € 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt wurde. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 22. März 2022 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe seinen Führerschein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides vom 31. August 2021 nicht unverzüglich bei der Behörde

abgeliefert. Er habe dadurch gegen Paragraph 29, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, FSG verstoßen, weshalb über ihn gemäß Paragraph 37, Absatz eins, FSG eine Geldstrafe in der Höhe von € 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) verhängt wurde.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass bei den Bescheiddaten im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses nach der Datumsangabe „31.8.2021“ ergänzt werde: „zugestellt am 03.09.2021“. Weiters setzte das Verwaltungsgericht einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest und sprach aus, dass eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass bei den Bescheiddaten im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses nach der Datumsangabe „31.8.2021“ ergänzt werde: „zugestellt am 03.09.2021“. Weiters setzte das Verwaltungsgericht einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens fest und sprach aus, dass eine ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Der Revisionswerber macht zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision zunächst einen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot gemäß § 44a Z 1 VStG geltend. Mangelhaft sei der Spruch sowohl im Hinblick auf die angelastete Tatzeit, weil keine Ausführungen zum Beginn der Tat gemacht worden seien, als auch im Hinblick auf die Angabe des Tatortes. Hinsichtlich der vorgenommenen Korrektur des Spruchs durch das Verwaltungsgericht sei zudem Verfolgungsverjährung eingetreten, weil es sich um einen entscheidungserheblichen Punkt gehandelt habe. Der Revisionswerber macht zur Begründung der Zulässigkeit seiner Revision zunächst einen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG geltend. Mangelhaft sei der Spruch sowohl im Hinblick auf die angelastete Tatzeit, weil keine Ausführungen zum Beginn der Tat gemacht worden seien, als auch im Hinblick auf die Angabe des Tatortes. Hinsichtlich der vorgenommenen Korrektur des Spruchs durch das Verwaltungsgericht sei zudem Verfolgungsverjährung eingetreten, weil es sich um einen entscheidungserheblichen Punkt gehandelt habe.

8

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten. Nach der ständigen hg. Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen

Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN). Nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten. Nach der ständigen hg. Judikatur zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren vergleiche , VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN).

9

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides die einzige Voraussetzung für die Verpflichtung zur Ablieferung der Lenkberechtigung dar (vgl. VwGH 15.9.2017, Ra 2017/02/0176, mwN). Da der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Entziehungsbescheid vom 31. August 2021 keine aufschiebende Wirkung zukam, wurde er bereits mit der Erlassung vollstreckbar (vgl. VwGH 2.9.2019, Ra 2018/02/0003, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides die einzige Voraussetzung für die Verpflichtung zur Ablieferung der Lenkberechtigung dar vergleiche , VwGH 15.9.2017, Ra 2017/02/0176, mwN). Da der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Entziehungsbescheid vom 31. August 2021 keine aufschiebende Wirkung zukam, wurde er bereits mit der Erlassung vollstreckbar vergleiche , VwGH 2.9.2019, Ra 2018/02/0003, mwN).

10

Gegenständlich hat die belangte Behörde das konkrete Datum der Vollstreckbarkeit im Spruch ihres Straferkenntnisses zwar nicht angeführt, für den Revisionswerber konnte jedoch nicht zweifelhaft sein, welcher konkrete Tatvorwurf ihm gemacht wurde, nämlich, dass er seinen Führerschein nicht unverzüglich nach der Zustellung des Entziehungsbescheids, welcher eine entsprechende Aufforderung enthielt, bei der Behörde abgeliefert hat.

11

Im vorliegenden Revisionsfall wird auch nicht dargelegt, dass der Revisionswerber durch die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt gewesen wäre oder der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sei.

12

Das Vorbringen des Revisionswerbers, dass hinsichtlich der vorgenommen Korrektur des Spruchs durch das Verwaltungsgericht Verfolgungsverjährung eingetreten sei, ist ebenfalls nicht zutreffend: Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 26.4.2022, Ra 2021/02/0250, mwN). Das Vorbringen des Revisionswerbers, dass hinsichtlich der vorgenommen Korrektur des Spruchs durch das Verwaltungsgericht Verfolgungsverjährung eingetreten sei, ist ebenfalls nicht zutreffend: Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde vergleiche , VwGH 26.4.2022, Ra 2021/02/0250, mwN).

13

Die oben zu § 44a Z 1 VStG bereits dargestellten Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und

damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren, und er nicht der Gefahr einer Doppelverfolgung ausgesetzt wird (vgl. VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN). Die oben zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG bereits dargestellten Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des Paragraph 32, Absatz 2, VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren, und er nicht der Gefahr einer Doppelverfolgung ausgesetzt wird vergleiche , VwGH 7.9.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

14

Indem das Verwaltungsgericht den Zustellzeitpunkt des Entziehungsbescheides im Spruch ergänzte, wurde der Beginn des Tatzeitraumes, der im behördlichen Straferkenntnis bereits mit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides bezeichnet war, lediglich präzisiert, weshalb das Verwaltungsgericht damit nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist.

15

Dem Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung, die Angabe des Tatortes sei unrichtig und unzureichend, ist entgegenzuhalten, dass eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs. 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (vgl. VwGH 3.10.2019, Ra 2019/02/0125, mwN). Dem Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung, die Angabe des Tatortes sei unrichtig und unzureichend, ist entgegenzuhalten, dass eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach Paragraph 27, Absatz eins, VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist vergleiche , VwGH 3.10.2019, Ra 2019/02/0125, mwN).

16

Der maßgebliche Tatort für das Unterlassungsdelikt nach § 29 Abs. 3 FSG ist der Ort, an dem der Täter den entzogenen Führerschein abliefern hätte sollen, also der Sitz der entziehenden Behörde, welche im Spruch des vom Verwaltungsgericht bestätigten Straferkenntnisses explizit genannt ist. Der maßgebliche Tatort für das Unterlassungsdelikt nach Paragraph 29, Absatz 3, FSG ist der Ort, an dem der Täter den entzogenen Führerschein abliefern hätte sollen, also der Sitz der entziehenden Behörde, welche im Spruch des vom Verwaltungsgericht bestätigten Straferkenntnisses explizit genannt ist.

17

Insoweit der Revisionswerber weiters vorbringt, das Verwaltungsgericht habe entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Fundstelle der angewandten Straf- und Sanktionsnormen nicht angeführt, weshalb ihm ein Verstoß gegen § 44a Z 2 und 3 VStG anzulasten sei, ist zunächst auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof von der Rechtsansicht, wonach im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, in einem verstärkten Senat gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG abgegangen ist (vgl. VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328). Insoweit der Revisionswerber weiters vorbringt, das Verwaltungsgericht habe entgegen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Fundstelle der angewandten Straf- und Sanktionsnormen nicht angeführt, weshalb ihm ein Verstoß gegen Paragraph 44 a, Ziffer 2, und 3 VStG anzulasten sei, ist zunächst auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof von der Rechtsansicht, wonach im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls die Fundstelle jener Novelle anzugeben ist, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat, in einem verstärkten Senat gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG abgegangen ist vergleiche , VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

18

Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) und der bei der Verhängung der Strafe angewendeten Gesetzesbestimmung (§ 44a Z 3 VStG) in einer Weise erfolgt, die den Beschuldigten in die Lage versetzt, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (im Hinblick auf § 44a Z 2 VStG). Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle bewirkt demnach keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person, wenn die herangezogenen Rechtsvorschriften für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnten. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr, dass

die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG) und der bei der Verhängung der Strafe angewendeten Gesetzesbestimmung (Paragraph 44 a, Ziffer 3, VStG) in einer Weise erfolgt, die den Beschuldigten in die Lage versetzt, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (im Hinblick auf Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG). Selbst ein Unterbleiben der Angabe der Fundstelle bewirkt demnach keine Verletzung in einem subjektiven Recht der beschuldigten Person, wenn die herangezogenen Rechtsvorschriften für diese aus dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein konnten.

19

Derartiges legt der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen nicht dar, sodass ein Abweichen von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich ist.

20

Soweit der Revisionswerber schließlich ins Treffen führt, das behördliche Straferkenntnis stehe nicht im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes formulierten Begründungserfordernissen an Bescheide, sind diese Ausführungen für die Begründung der Zulässigkeit der Revision ungeeignet, weil der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit erkennt und nicht über die Frage der Rechtmäßigkeit von Bescheiden. Soweit der Revisionswerber schließlich ins Treffen führt, das behördliche Straferkenntnis stehe nicht im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes formulierten Begründungserfordernissen an Bescheide, sind diese Ausführungen für die Begründung der Zulässigkeit der Revision ungeeignet, weil der Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit erkennt und nicht über die Frage der Rechtmäßigkeit von Bescheiden.

21

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 17. Juli 2023

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023020055.L00

Im RIS seit

10.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at